

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.2	Eigenbetrieb	7
3.1.3	Zweckverband	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
7.	Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO	11
7.1	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1.1	Grundlagen des Unternehmen	11
7.1.2	Bilanz und GuV	11
7.1.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.1.4	Kennzahlen und Controlling	11
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	17
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Aussichten/Chancen/Risiken	21
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	22
10.2.1	Bilanz 2017 des WBV Usingen	24

10.2.2	G+V 2017 des WBV Usingen	25
10.2.3	Aussichten/Chancen/Risiken	26
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	27
10.3.1	Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal	29
10.3.2	G+V 2017 des AWV Oberes Usatal	30
10.3.3	Aussichten/Chancen/Risiken	31
11.	Gesamtabschluss	32
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	33
13.	Beteiligungscontrolling	34
14.	Impressum	35

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2017.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Januar 2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht soll der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde geben und ist jährlich zu erstellen. Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 Regiebetrieb

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 Zweckverband

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

7. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt. Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Neu-Anspach verpflichtet einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2017 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaft des Jahres 2017.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

7.1 Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1.1 Grundlagen des Unternehmen

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.1.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.1.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2017 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2018.

7.1.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

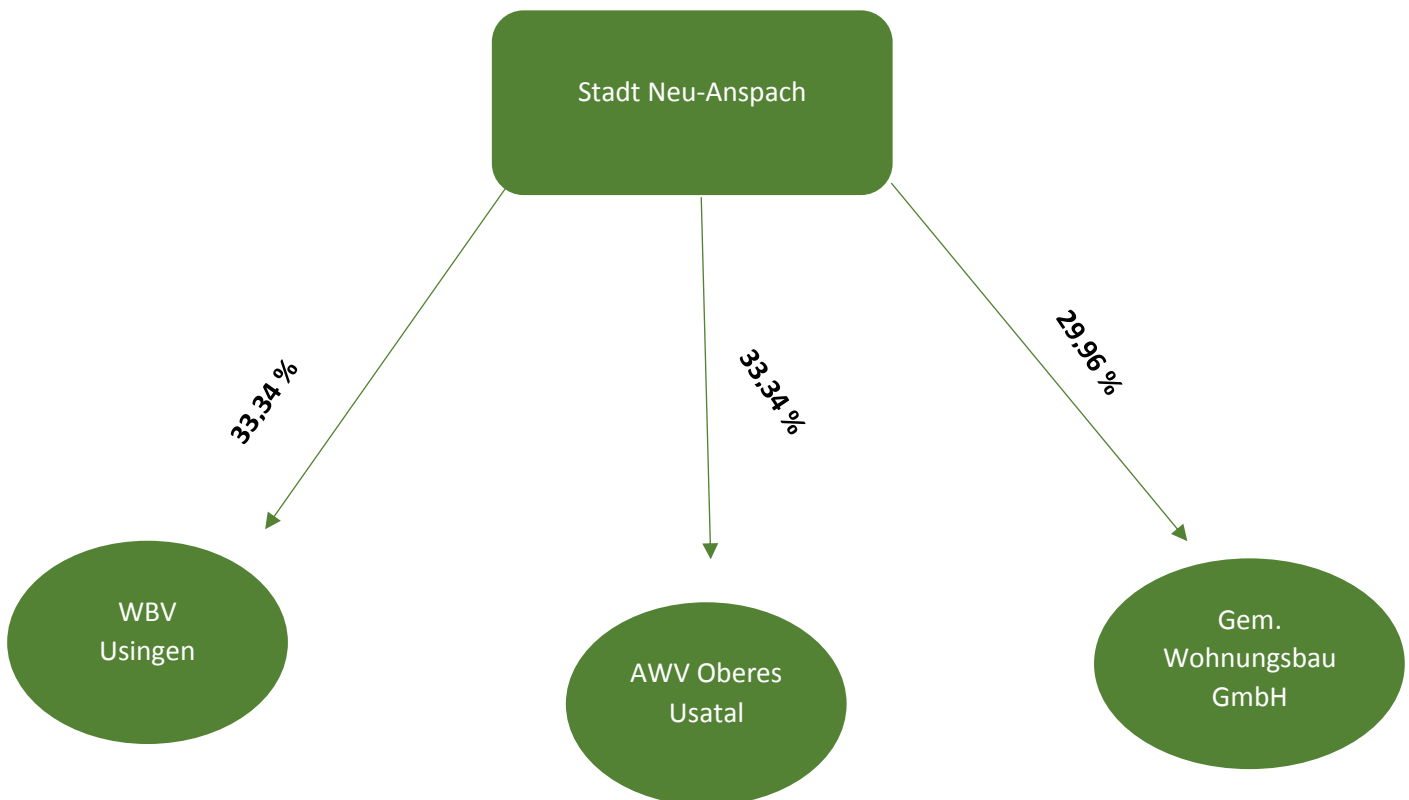
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen.

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
 Weilburger Str. 5
 61250 Usingen
 Telefon 06081-6883000
 Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
 Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
 Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Klaus Hoffmann, stellv. Vorsitzender bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Thomas Pauli Seit 01.07.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Axel Bangert, Schriftführer bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Götz Esser, Schriftführer ab 01.07.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet. Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Sachanlagen	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €
Finanzanlagen	
Andere Finanzanlagen	300,00 €
Umlaufvermögen	
Unfertige Leistungen	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	142.523,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen a. Vermietung	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	26.804,21 €
Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	406.963,00 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €
Gewinnrücklagen	
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €
Rückstellung	
Sonstige Rückstellungen	56.810,00 €
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	45.368,86 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

10.1.2 G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	
Umsatzerlöse	
aus der Hausbewirtschaftung	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €
Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	- 19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.853.687,37€
Rohergebnis	1.642.321,70 €
Personalaufwand	
Löhne und Gehälter	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 81.111,38 €
davon für Altersversorgung: 21.855,23 €	
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2018 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2017 betragen 4.500.694,94 € und der Planansatz für 2018 beträgt 4.610.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2017 von 2.853.687,37 € und einem Planansatz für 2018 von 2.850.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2018 wird ein Jahresüberschuss von 180.000,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Das 12-Familien-Wohnhaus „Am Festplatz 4-6“ in Neu-Anspach wurde zum 01.12.2017 bzw. 01.01.2018 bezogen. Die Vermietungen der Wohnungen in den Häusern „Am Ried 25“ in Wehrheim konnte zum 01.07.2018 umgesetzt werden und die Vermietung der 6 Wohneinheiten „Obergasse 25“ in Usingen wird bis Ende des Jahres 2018 angestrebt.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern in Wehrheim, Pfaffenwiesbacher Straße 31 und Spessartstraße 3+5/Obernhainer Weg 20+22 sowie zur Verdichtungsmöglichkeit mit einer Aufstockung in der Liegenschaft Wiesenau 3 – 9 in Neu-Anspach werden zeitnah mit Planungen von beauftragten Architekten umgesetzt, um diese zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,13 %
Stadt Neu-Anspach	37,31 %
Gemeinde Wehrheim	25,56 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
 Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter
 Bürgermeister Klaus Hoffmann (bis 30.06.2017)
 Bürgermeister Thomas Pauli (ab 01.07.2017)

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2017 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.807,92 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	98.784,81 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	39.556,72 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.276,21 €
Summe Aktiva	10.203.905,67 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
II. Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.542.870,44 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	56.450,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.628,02 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	204.039,65 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.315,01 €
Summe Passiva	10.203.905,67 €

10.2.2 G+V 2017 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	105.467,66 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 62.298,85 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 132.909,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.147,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

10.2.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (Erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Dargebots-Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2017 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf gebaut. Die Verbindungsleitung wird ab 2018 in Betrieb genommen.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen Hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des WBVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWW Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
Bürgermeister Klaus Hoffmann, Stellvertreter (bis 30.06.2017)
Bürgermeister Thomas Pauli, Stellvertreter (ab 01.07.2017)
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	48,77 %
Stadt Neu-Anspach	44,83 %
Gemeinde Wehrheim	6,40 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.441,53 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.100,00 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.287,31 €
Summe Aktiva	10.655.343,12 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust	
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €
III. Jahresgewinn	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.635.593,76 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	70.260,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.749,00 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Summe Passiva	10.655.343,12 €

10.3.2 G+V 2017 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	594.731,27 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 322.141,50 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 277.156,12 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 286.044,44 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	201.548,38 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	200.346,73 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.3.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen bezgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann.

Seit dem 22. Dezember 2000 hat die Europäische Union mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen gemeinsamen Rahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Die Wasserrahmenrichtlinie vereinheitlicht den Gewässerschutz in der EU und soll gewährleisten, dass Wasser als ein unverzichtbares Gut in ganz Europa schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird. Alle natürlichen Gewässer sollen geschützt und bei Bedarf verbessert oder saniert werden.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des AWVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss, soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2017:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
			99.761.896,34	
Stadt Neu-Anspach			€	100%
Gemeinnützige Wohnungsbau	29,96%	6.788.896,72 €		
WBV Usingen	33,34%	3.401.982,15 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.552.491,40 €		
			13.743.370,27 €	13,78 %

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten ein Gesamtabschluss nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	20.678.554,48	5.245.714,91	15.235.921,70	22.659.868,87	4.502.854,94	83.992,53
WBV Usingen	33,34 %	9.486.461,24	46.800,41	8.398.841,79	10.203.905,67	2.806.541,05	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	9.330.838,44	3.311.030,29	5.171.182,54	10.655.343,12	2.191.006,07	200.346,73

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	91 %	3 %	23 %	290 %	1,87 %
WBV Usingen	93 %	-	0,46 %	17.946 %	-
AVW Oberes Usatal	87 %	6 %	31 %	156 %	9,15 %

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Frau Vivian Schuhmacher
Tel.: 06081 10 24 2201
Mail: schuhmacher@usingen.de